



Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippengebührensatzung)

vom 07. Mai 2003

Stadtratsbeschluss: 02.04.2003
Bekanntmachung: 20.05.2003 (MüABl. S. 134)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

§ 1 Gebühr

- (1) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 231,-- € bei Buchung eines Platzes bis zu täglich 5 Stunden zu entrichten.
- (2) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 277,-- € bei Buchung eines Platzes bis zu täglich 6 Stunden zu entrichten.
- (3) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 323,-- € bei Buchung eines Platzes bis zu täglich 7 Stunden zu entrichten.
- (4) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 370,-- € bei Buchung eines Platzes ab täglich 7 Stunden zu entrichten.
- (5) Die Gebühr nach Abs. 1 bis 4 kann auf Antrag gemäß § 5 ermäßigt werden. Auf die Ermäßigungsmöglichkeit muss hingewiesen werden.

§ 2 Verpflegungsgeld

- (1) Die tägliche Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittagessen, nachmittäglicher Brotzeit, Getränken und nach Bedarf kleineren Zwischenmahlzeiten.
- (2) Für die Verpflegung sind bei einer Buchung von täglich höchstens 6 Stunden (Kurzzeitplatz) 2,70 € zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.
- (3) Für die Verpflegung sind bei einer Buchung von täglich mehr als 6 Stunden (Langzeitplatz) 3,-- € zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.
- (4) Liegt die Buchungszeit außerhalb der Mittagessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, ist täglich 1,-- € zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.
- (5) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat pauschal für 20 Besuchstage zu entrichten.
- (6) Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um die Hälfte gemindert. Nimmt das Kind an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um drei Viertel gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten

KinderkrippengebührenS 576

Kalendermonats nicht am Essen teil, entfällt das Verpflegungsgeld. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(7) Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Gebühr und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw., wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 8 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 4 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe, im übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein fällig. Die Abbuchung erfolgt im auf den Besuchsmonat folgenden Kalendermonat.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Landeshauptstadt München übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Die gemäß § 1 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kinderkrippenjahres (1.09. bis 31.08.) gemäß der in Abs. 5 aufgeführten Tabelle bzw. der in den Abs. 7 und 8 geregelten Geschwisterermäßigung ermäßigt, wenn die in § 6 näher definierten jährlichen Einkünfte der Schuldner nicht mehr als 55.000,-- € betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kinderkrippenjahres (1.09. bis 31.08.) liegt, für das die Gebühr festzusetzen ist. Die Ermäßigung der Gebühr bemisst sich nach den zu erwartenden Einkünften des laufenden Kalenderjahres, wenn die Einkünfte des Vorjahres nicht durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der Lohnsteuerkarte nachgewiesen werden können oder wenn in begründeten Ausnahmefällen zu erwarten ist, dass die Einkünfte für das laufende Kalenderjahr unter den Vorjahreseinkünften liegen werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 letzter Satz und des Abs. 12 erfolgt die Festsetzung der Gebühr unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte bei der Verpflichtung zur Nachzahlung von Gebühren, wenn der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird oder sich aus dem Nachweis Einkünfte ergeben, für die sich eine höhere als die vorläufig festgesetzte Gebühr errechnen. Ergeben sich aus dem Nachweis Einkünfte, für die sich geringere Gebühren errechnen, werden die zu viel bezahlten Gebühren aufgerechnet bzw. zurückerstattet. Wird der Nachweis der Einkünfte durch Vorlage der Lohnsteuerkarte(n) erbracht, hat die Vorlage spätestens bis zum 01.05. des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird der Nachweis der Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der Einkommensteuerbescheide erbracht, hat die Vorlage spätestens bis zum 01.05. des übernächsten Kalenderjahres zu erfolgen. Die genannten Fristen gelten auch dann, wenn ein Kind vor Ablauf der Frist aus der Kinderkrippe ausgeschieden ist.

(3) Eine festgesetzte ermäßigte Gebühr gilt für ein Kinderkrippenjahr (01.09. bis 31.08.), es sei denn, es erfolgt eine Antragstellung nach Abs. 12. Eine durch Antragstellung nach Abs. 12 neu festgesetzte ermäßigte Gebühr gilt bis zum Ende des laufenden Kinderkrippenjahres.

(4) Die Ermäßigung wird – gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung – erst gewährt, nachdem der Nachweis der Einkünfte erbracht ist bzw. der Antrag in den Fällen des Abs. 1 letzter Satz ausreichend begründet wurde.

(5) Die Ermäßigung der Gebühr nach Abs. 1 erfolgt gemäß Buchung nach folgender Tabelle:

KinderkrippengebührenS 576

Stufe	maßgebliche Jahreseinkünfte €	monatliche Gebühr (wird 12 mal im Jahr abgebucht)			
		Kurzzeitplatz		Langzeitplatz	
		Buchung bis 5 Stunden täglich (Effektivbetrag 11/12 gemäß Abs. 9) €	Buchung bis 6 Stunden täglich (Effektivbetrag 11/12 gemäß Abs. 9) €	Buchung bis 7 Stunden täglich (Effektivbetrag 11/12 gemäß Abs. 9) €	Buchung ab 7 Stunden täglich (Effektivbetrag 11/12 gemäß Abs. 9) €
I	bis 15.000,--	0,-- (0,--)	0,-- (0,--)	0,-- (0,--)	0,-- (0,--)
II	ab 15.001,-- bis 20.000,--	18,-- (16,--)	22,-- (20,--)	26,-- (23,--)	30,-- (27,--)
III	ab 20.001,-- bis 25.000,--	37,-- (33,--)	45,-- (41,--)	52,-- (47,--)	60,-- (55,--)
IV	ab 25.001,-- bis 30.000,--	71,-- (65,--)	86,-- (78,--)	100,-- (91,--)	115,-- (105,--)
V	ab 30.001,-- bis 35.000,--	106,-- (97,--)	127,-- (116,--)	148,-- (135,--)	170,-- (155,--)
VI	ab 35.001,-- bis 40.000,--	131,-- (120,--)	157,-- (143,--)	183,-- (167,--)	210,-- (192,--)
VII	ab 40.001,-- bis 45.000,--	156,-- (143,--)	187,-- (171,--)	218,-- (199,--)	250,-- (229,--)
VIII	ab 45.001,-- bis 50.000,--	181,-- (165,--)	217,-- (198,--)	253,-- (231,--)	290,-- (265,--)
IX	ab 50.001,-- bis 55.000,--	206,-- (188,--)	247,-- (226,--)	288,-- (264,--)	330,-- (302,--)
X	ab 55.001,--	231,-- (211,--)	277,-- (253,--)	323,-- (296,--)	370,-- (339,--)

(6) Haben die Personensorgeberechtigten für weitere unterhaltsberechtigte Kinder (auch Stief- und Halbgeschwister), die in der Familie leben, zu sorgen, so werden für diese Kinder je 1.000,-- € von den nach Abs. 1 maßgeblichen Jahreseinkünften abgezogen. Dieser Kinderfreibetrag wird auch für unterhaltsberechtigte Kinder gewährt, die in einem Heim oder Internat untergebracht sind, aber regelmäßig am Wochenende in der Familie leben. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ein Kind zwischen dem 19. und dem vollendeten 27. Lebensjahr gilt nur dann als unterhaltsberechtigt, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht und keine eigenen Einkünfte bezieht oder wenn es sich aus anderen Gründen nicht selbst unterhalten kann. Der Kinderfreibetrag wird ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den der Mitteilung folgt. Er wird nicht mehr berücksichtigt ab dem 1. des Monats, der auf den Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres folgt oder in welchem die Voraussetzungen des Satz 3 nicht mehr vorliegen.

(7) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), für die dieselben Einkünfte für die Gebührensatzung heranzuziehen sind, eine städtische Kinderkrippe (Kinderkrippe in Trägerschaft der Landeshauptstadt München und in freier Trägerschaft mit überwiegender Finanzierung durch die Landeshauptstadt München sowie Kinderkrippen in Kooperationseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt München und in freier Trägerschaft mit überwiegender Finanzierung durch die Landeshauptstadt München), wird die Gebühr für das erste

KinderkrippengebührenS 576

Kind nach der jeweiligen Stufe erhoben. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt auf Antrag ein Drittel der Gebühr für das erste Kind, abgerundet auf volle Euro; für den Besuch des dritten und weiteren Kindes wird auf Antrag keine Besuchsgebühr erhoben. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen. Der Antrag ist jedes Kinderkrippenjahr (01.09. bis 31. 08.) neu zu stellen.

(8) Besucht ein Kind aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), für das dieselben Einkünfte für die Gebührenfestsetzung heranzuziehen sind wie für das Kind in der städtischen Kinderkrippe, keine städtische Kinderkrippe nach Abs. 7, sondern eine andere Betreuungseinrichtung (z.B. private Kinderkrippe, Kindergarten, Kindergarten in Kooperationseinrichtungen, Tagesheim, Hort, KITZ oder Eltern-Kind-Initiative), wird auf Antrag die Gebühr für das Kind in der städtischen Kinderkrippe um zwei Stufen niedriger angesetzt. Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), für die dieselben Einkünfte für die Gebührenfestsetzung heranzuziehen sind wie für das Kind in der städtischen Kinderkrippe, keine städtische Kinderkrippe nach Abs. 7, sondern eine andere Betreuungseinrichtung, wird auf Antrag die Gebühr für das Kind in der städtischen Kinderkrippe um zwei Stufen und die Gebühr für jedes weitere Kind in der städtischen Kinderkrippe jeweils um eine Stufe niedriger angesetzt. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen. Der Antrag ist jedes Kinderkrippenjahr (01.09. bis 31.08.) neu zu stellen.

(9) Von der Gebühr werden monatlich 11 von 12 Anteilen festgesetzt. Damit sind die Schließung der Kinderkrippe gemäß der Kinderkrippensatzung, Eingewöhnungszeiten sowie Abwesenheiten des Kindes abgegolten. Eine weitergehende Minderung der Gebühr erfolgt nicht. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Abteilungsleitung der Abteilung Kindertagesbetreuung.

(10) Bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres ist die Lohnsteuerkarte oder der Einkommensteuerbescheid für das Vorvorkalenderjahr vorzulegen. Kann bis zum 01.05. der Einkommensteuerbescheid für das Vorvorkalenderjahr nicht vorgelegt werden, sind bis zu diesem Termin unaufgefordert die voraussichtlich maßgeblichen Vorvorjahreseinkünfte anzugeben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bis zum 01.05. des nächsten Jahres bei der Verpflichtung zur Nachzahlung von Gebühren, wenn der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird oder sich aus dem Nachweis Einkünfte ergeben, für die sich eine höhere als die festgesetzte Gebühr errechnet. Ergeben sich aus dem Nachweis Einkünfte, für die sich eine geringere Gebühr errechnet, werden die zuviel berechneten Gebühren aufgerechnet bzw. zurückerstattet.

(11) Bei Nichteinhaltung des Termins 01.05. in Abs. 2 und Abs. 10 geht ein etwaiger Anspruch auf Gebührenermäßigung verloren. Es ist der jeweils höchste Gebührensatz zu entrichten.

(12) Auf Antrag werden die Gebühren ab dem 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt, neu festgesetzt, wenn eine zu berücksichtigende Verschlechterung der Einkünfte glaubhaft gemacht wird.

(13) Änderungen im Familienstand werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den der Mitteilung der Änderung folgt, frühestens ab dem Monat des Eintritts der Änderung. Lassen sich die Einkünfte des danach personensorgeberechtigten Elternteils für das Vorvorjahr nicht feststellen, ist die Gebühr so festzusetzen, als ob das Kind neu in die Kinderkrippe eingetreten wäre.

(14) Die Gebühr für Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Kinderkrippe untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften der Pflegeeltern. Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

(15) Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Einkünfte

(1) Der Gebührenberechnung sind zugrunde zu legen

- a) bei bestehender Ehe die Einkünfte beider Elternteile, wobei die Einkünfte nichtpersonensorgeberechtigter Elternteile nicht berücksichtigt werden;
- b) bei geschiedener Ehe die Einkünfte des personensorgeberechtigten Elternteils bzw. der personensorgeberechtigten Elternteile;

KinderkrippengebührenS 576

- c) bei getrennt lebenden Elternteilen die Einkünfte desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind ständig aufhält, wenn die Einkünfte des anderen Elternteils nicht ermittelt werden können;
- d) bei Nichtverheirateten die Einkünfte des personensorgeberechtigten Elternteils bzw. der personensorgeberechtigten Elternteile;
- e) zusätzlich zu a) bis d) die Einkünfte des Kindes, das die Kinderkrippe besucht, mit Ausnahme von Unterhaltszahlungen an das Kind.

(2) Als Einkünfte gelten

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz nach dem Einkommensteuerbescheid, ansonsten der Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz (Werbungskostenpauschale);
- b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte;
- c) in den Fällen des § 5 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 12 die vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin angegebenen maßgeblichen Einkünfte für die vorläufige Gebührenfestsetzung;
- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach a) bis c) enthalten sind;
- e) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe);
- f) Leistungen nach dem BSHG oder nach dem BAföG (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld).

(3) Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

(4) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Abs. 2 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

(5) Können die Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Belege aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Belege sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen. Ist dies binnen eines Jahres seit Antragstellung nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Schuldnern nicht zu vertreten ist. Dies gilt auch dann, wenn das Kind bereits aus der Kinderkrippe ausgeschieden ist.

§ 7 Zahlungserleichterung und Zahlungsrückstände

Für Stundungen und Erlasse von Gebühren sind die Vorschriften der Einziehungsordnung der Landeshauptstadt München < siehe Anhang > in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 8 Besondere sozialpädagogische Notlagen

(1) Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogischer Notlagen kann die Gebühr auf Antrag für die Dauer eines Kinderkrippenjahres (01.09. bis 31.08.) erlassen oder teilweise ermäßigt werden (§ 22 i.V.m. § 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2) Der Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung der Gebühr ist ausschließlich im Rahmen eines Hilfeplans möglich, wenn eine Ermäßigung der Gebühr nach § 5 nicht ausreicht. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Kinderkrippe, so kann der Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung der Gebühr rückwirkend für das laufende Kalenderjahr beantragt werden.

(3) Die Entscheidung über den Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung der Gebühr trifft die Bezirkssozialarbeit im Sozialbürgerhaus oder in den Außenstellen des Allgemeinen Sozialdienstes. Diese stellt auch fest, in welcher Höhe die Gebühren zu ermäßigen sind. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogischen Notlage kann der Antrag jeweils für die Dauer eines Kinderkrippenjahres (01.09. bis 31.08.) neu gestellt werden.

KinderkrippengebührenS 576

(4) Der Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung des Verpflegungsgeldes ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippengebührensatzung) vom 29. November 2000 (MüABl. S. 503) aufgehoben.